

Die Regierung hat alebann durch das Amts- und Verordnungsblatt denjenigen Tag zu bestimmen, an welchem in allen Gemeinden des Landes die Wahl der neuen Gemeindevorstände durch die bisherigen in das Werk zu setzen ist. Für diesen Termin ist mindestens eine Frist von zwei Monaten zu gestatten.

§. 6.

Durch diese Wahlen werden zunächst alle diejenigen zeitigen Gemeindebeamten einer Neuwahl unterworfen, welche bei der betreffenden Gemeindebehörde zeitig die Geschäfte zu leiten, bezüglich Sitz und Stimme hatten.

Rücksichtlich etwaiger Verbehalten der übrigen Gemeindebeamten oder einer Neuwahl in Beziehung auf die von ihnen bekleideten Aemter haben die neuen Gemeindebehörden alsbald nach ihrem Amtsantritte die geeignete Beschlußnahme zu veranlassen, welcher sich die betreffenden Beamten zu fügen haben.

§. 7.

Diejenigen einer Neuwahl unterworfenen Gemeindebeamten, welche durch dieselbe in ihren Aemtern nicht bestätigt werden, müssen zwar sofort ausscheiden; sie haben aber je nach Maßgabe der Bedingungen ihrer Anstellung Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, sofern ihre zeitige Befeldung nicht etwa ausdrücklich nur als bloße Entschädigung für nothwendige Zeitverräumnisse bezeichnet war.

Dieser Anspruch auf volle Schadloshaltung erlischt durch anderweite angemessene Anstellung im öffentlichen Dienste, welche nicht zurückgewiesen werden darf, wenn nicht der gedachte Anspruch verloren gehen soll.

Wenn aber ein durch Neuwahl nicht bestätigter und eben deshalb zu entschädigender Gemeindebeamter später aus einem anderweiten Gewerbe oder Verufe etwoviel ein seinem früheren Verhalte gleichkommendes Einkommen bezieht, so hört die Fortzahlung des früheren Gehalts auf.

Bei erhobenem Zweifel darüber, ob das Einkommen des Vertriebenen, welches er aus anderweiten Gewerbe oder Verufe bezieht, dem früheren Verhalte wirklich gleich komme, hat auf Verdict des Gemeindevorstands die Fürstliche Regierung in erster Instanz nach vorgängiger Sachvernehmung zu entscheiden.

Auf eingewandten Reklus, der binnen ausschließender Frist von 10 Tagen von Eröffnung des Regierungsbeschlusses an gerechnet, eingewendet werden kann, entscheidet das Ministerium in zweiter und letzter Instanz.

§. 8.

Die erfolgten Neuwahlen der Gemeindevorstände sind der Fürstlichen Regierung anzu-